



*Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal**

Geschäftsordnung

für

die Gemeinschaftsversammlung der

Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal*

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft *Leinetal* gibt sich gemäß der §§ 34 und 52 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 258) i.V.m. § 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) folgende

Geschäftsordnung

I. Organe der Verwaltungsgemeinschaft und ihre Aufgaben

I.I. Die Gemeinschaftsversammlung

§ 1 – Zuständigkeit

(1) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen, besonderen Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung oder der nachstehenden besonderen Regelung der Gemeinschaftsvorsitzende zuständig ist (§§ 5 bis 7 dieser Geschäftsordnung).

(2) Sie beschließt über alle Angelegenheiten, die nach der ThürKO in die ausschließliche Zuständigkeit der Vertretung der Gebietskörperschaft fallen (§ 31 Abs. 2 ThürKGG)

- a)** alle Fragen im Zusammenhang mit der Bildung, Änderung und Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft (ThürKO - § 46 Abs. 3);
- b)** die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft dienenden Einrichtungen;
- c)** den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen der Verwaltungsgemeinschaft (ThürKGG - § 10);
- d)** die Haushaltssatzungen, den Haushaltsplan einschließlich Stellenplan, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßige ausgaben, die Jahresrechnung und die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden;
- e)** die Beschlussfassung über den Finanzplan;
- f)** die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte;
- g)** die Verfügung über Vermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Verwaltungsgemeinschaft;

...

- h) die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten;
- i) die Geschäftsordnung der Verwaltungsgemeinschaft;
- j) die Übernahme weiterer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht;
- k) die Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
- l) die Beamten der Verwaltungsgemeinschaft zu ernennen, zu fördern, zu einen anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
- m) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung einer Zweckvereinbarung **nach § 47 Abs. 3 ThürKO.**

(3) Die Gemeinschaftsversammlung bildet den vorberatenden Arbeitskreis *Bürgermeister*.

Der Arbeitskreis *Bürgermeister* besteht aus allen Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, den Vorsitz führt der Gemeinschaftsvorsitzende.

(4) Der Arbeitskreis *Bürgermeister* hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 4.1.** Über wichtige Personalangelegenheiten soweit nach § 1 Abs. 2, entsprechend § 29 ThürKO, die Gemeinschaftsversammlung bzw. der Gemeinschaftsvorsitzende nach § 5 Abs. 6 zuständig ist, zu beraten und abschließend zur Beschlussfassung vorzulegen;
- 4.2.** Vorbereitung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung;
- 4.3.** Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, insbesondere die Vorbereitung der Haushaltssatzung, Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen.

(5) Alle übrigen Aufgaben, soweit die Gemeinschaftsversammlung durch Gesetz oder Verordnung nicht ausdrücklich für zuständig erklärt wurde, werden auf den Gemeinschaftsvorsitzenden übertragen.

§ 2 – Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge grundsätzlich nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung

**Teilnahmepflicht/Verschwiegenheitspflicht/Ausschluss
wegen persönlicher Beteiligung/Ablehnung/Niederlegung
und Verlust des Amtes**

gelten die **§§** 24, 37 und 38 **der ThürKO i.V.m.** den **§§** 23, 27, 28 und 30 **der ThürKGG.**

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Kenntnis kommen, aufgrund dieser zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 – Stellvertreter der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung

(1) Die Bürgermeister werden bei Verhinderung in der Gemeinschaftsversammlung vom Ersten Beigeordneten nach § 32 Abs. 1 der ThürKO, vertreten.

Die weitere Stellvertretung regelt die Hauptsatzung der Gemeinde.

(2) Die übrigen Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung werden bei Verhinderung von dem für sie namentlich durch die Mitgliedsgemeinde bestellten Vertreter vertreten.

Ist ein Stellvertreter des Bürgermeisters auch Mitglied der Gemeinschaftsversammlung und vertritt er den Bürgermeister in der Gemeinschaftsversammlung, dann wird er als Mitglied der Gemeinschaftsversammlung von seinem Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung vertreten (§ 48 ThürKO).

Im Vertretungsfall hat ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung seinen Stellvertreter über den Sitzungstermin sowie die Tagesordnung zu informieren und ihn auf seine Teilnahmepflicht hinzuweisen.

(3) Der § 27 Abs. 3 ThürKGG findet Anwendung.

II. Der Gemeinschaftsvorsitzende

§ 4 – Aufgaben als Vorsitzender der Gemeinschaftsversammlung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt im Benehmen mit dem Stellvertreter die Tagesordnung fest und bereitet die Beratungsgegenstände vor. Der Gemeinschaftsvorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet die Beratung und Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 35 ThürKO). Bei der Vorbereitung der Beschlüsse sind von den Amtsbereichen der Verwaltungsgemeinschaft die notwendigen Vorarbeiten zu treffen.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat die Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung zu vollziehen (§§ 22 Abs. 1 und 47 Abs. 1 ThürKO).

Über etwaige Hinderungsgründe hat er die Gemeinschaftsversammlung sofort oder in der nächsten Sitzung, erforderlichenfalls unter Einberufung einer außerordentlichen Sitzung, zu unterrichten.

(3) Die Befugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden anstelle der Gemeinschaftsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (**§ 30 ThürKO**), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für die Verwaltungsgemeinschaft, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten solange aufgehoben werden können, bis die Gemeinschaftsversammlung zur nächsten Sitzung zusammentritt.

§ 5 – Weitere Aufgaben des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für die Verwaltungsgemeinschaft keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (§ 48 Abs. 1 ThürKO).

(2) Für die laufenden Angelegenheiten gelten folgende Richtlinien:

2.1. Laufende Angelegenheiten sind die alltäglichen Verwaltungsgeschäfte der Verwaltungsgemeinschaft, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Haushaltes der Verwaltungsgemeinschaft keine erhebliche Rolle darstellen.

- 2.2.** Hierher gehören insbesondere die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs, der Erlass oder die Stundung uneinbringlicher Abgaben und Kosten bis zu einem Betrag von **1.500,00 €** sowie die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der örtlichen Sicherheit und Ordnung.
- 2.3.** Über Einzelbeträge, die im Haushaltsplan festgelegt sind, kann der Gemeinschaftsvorsitzende verfügen.
- 2.4.** Einzelgenehmigungen aus Sammelbeträgen kann er bis zu einem Betrag von **1.000,00 €** erteilen.
- 2.5.** Der Gemeinschaftsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu **2.500,00 €** und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu **2.500,00 €**.
- (3)** Dem Gemeinschaftsvorsitzenden überträgt die Gemeinschaftsversammlung nach § 33 Abs. 3 ThürKGG Angelegenheiten zusätzlich zur selbständigen Erledigung:
- 3.1.** Vertragliche Abschlüsse mit kommunalen Spitzenverbänden und dem Thüringer Landesrechenzentrum Erfurt.
- 3.2.** Anordnungsbefugnis lt. der z. Zt. gültigen Dienstanweisung.
- 3.3.** Vollmacht zum Abschluss von Kreditverträgen sowie Umschuldung und Vertragsänderungen.
- (4)** Der Gemeinschaftsvorsitzende kann Kassenkredite bis zur Höhe von **10 v.H.** des in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgesetzten Höchstbetrages aufnehmen, soweit im Einzelfall wegen der Bedeutung für die Verwaltungsgemeinschaft durch Beschluss die Gemeinschaftsversammlung keine anderweitige Regelung getroffen hat.
- (5)** Dem Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die verwaltungsgemäße Vorbereitung und der verwaltungsgemäße Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden und die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden; er führt diese Aufgaben als Leiter der Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und nach deren Weisung aus (§ 47 Abs. ThürKO). für die laufenden Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden finden die Richtlinien des jeweiligen Gemeinderats, die insbesondere die Geschäftsordnung der Mitgliedsgemeinde enthält, Anwendung.
- (6)** Der Gemeinschaftsvorsitzende leitet die Verwaltungsgemeinschaft mit dem ihm zur Verfügung stehenden Verwaltungspersonal, womit der ordnungsgemäße Gang der Geschäfte gewährleistet ist (§ 49 Abs. 1 ThürKO). Die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach § 33 Abs. 4 ThürKGG auf Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft ist in einer Dienstanweisung, einem Verwaltungsgliederungsplan und, soweit erforderlich, die

personelle Besetzung in einem Geschäftsverteilungsplan zu regeln. Der Gemeinschaftsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte der Verwaltungsgemeinschaft.

Dienstvorgesetzter der Beamten ist die Gemeinschaftsversammlung (§ 46 Abs. 2 ThürKO und § 21 Abs. 1 ThürKGG).

(7) Weitere Geschäfte – mit Ausnahme der im § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung – dürfen dem Gemeinschaftsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung nur durch Änderung dieser Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung übertragen werden (§ 33 Abs. 3 ThürKGG).

(8) Unberührt bleiben die Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden, die in besonderen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt sind.

§ 6 – Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft und der Mitgliedsgemeinden nach außen

(1) Die Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden zur Vertretung der Verwaltungsgemeinschaft nach außen (§ 33 Abs. 1 ThürKGG) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung, soweit der Gemeinschaftsvorsitzende nicht nach § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1, 3, 4 und § 7 dieser Geschäftsordnung zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Mitgliedsgemeinden nach außen, soweit sich der Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde nicht allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat, die Gemeinde zu vertreten. Die Vertretungsbefugnis des Gemeinschaftsvorsitzenden beschränkt sich auf den verwaltungsgemäßen Vollzug der einschlägigen Beschlüsse der Gemeinderäte und der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Mitgliedsgemeinden.

Der Gemeinschaftsvorsitzende übt die Vertretungsbefugnis nach diesem Absatz als Leiter der Behörde der Mitgliedsgemeinde und nach deren Weisung aus.

§ 7 – Widerspruchs- und Beanstandungsrecht

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann dem Beschluss der Gemeinschaftsversammlung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass dieser Beschluss dem Wohl der Verwaltungsgemeinschaft entgegensteht. Hält der Gemeinschaftsvorsitzende einen Beschluss der Gemeinschaftsversammlung für rechtswidrig, so hat er den Beschluss zu beanstanden (§ 44 ThürKO).

(2) Widerspruch und Beanstandung bedürfen der Schriftform und müssen mit einer eingehenden Begründung versehen innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab dem Tage der Beschlussfassung bei der Verwaltungsgemeinschaft zur Niederschrift erklärt sein.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende hat den Gegenstand des Beschlusses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeinschaftsversammlung zu setzen. Der Ladung für diese Sitzung ist der Widerspruch bzw. Beanstandung nebst der Begründung in Abschrift beizufügen.

(4) Hält die Gemeinschaftsversammlung im Falle des Widerspruchs den Beschluss aufrecht, so entscheidet sie mit dem erneuten Beschluss endgültig; der Gemeinschaftsvorsitzende hat dann den Beschluss zu vollziehen. Im Falle der Beanstandung hat der Gemeinschaftsvorsitzende die Unterlagen unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, wenn die Gemeinschaftsversammlung den beanstandeten Beschluss bestätigt.

(5) Der Vollzug des Beschlusses, dem der Gemeinschaftsvorsitzende widersprochen hat, bleibt bis zur endgültigen Entscheidung der Gemeinschaftsversammlung ausgesetzt.

Ein beanstandeter Beschluss darf nicht vor der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde durch den Gemeinschaftsvorsitzenden vollzogen werden (§ 44 ThürKO).

§ 8 – Stellvertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden

(1) Der von der Gemeinschaftsversammlung gewählte Stellvertreter vertritt den Gemeinschaftsvorsitzenden, wenn dieser tatsächlich (z.B. Krankheit, Urlaub, längere dienstliche Abwesenheit) oder rechtlich (z.B. persönliche Beteiligung § 38 ThürKO) verhindert ist.

(2) Der Stellvertreter übt, soweit er tätig wird, die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Befugnisse des Gemeinschaftsvorsitzenden, unter Beachtung des § 33 Abs. 4 ThürKGG übertragenen Befugnisse, aus (§§ 4 bis 7 der Geschäftsordnung).

III. Der Geschäftsgang

III.1. Allgemeines

§ 9 – Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) Die Gemeinschaftsversammlung und der Gemeinschaftsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis, und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden.

(2) Eingaben und Beschwerden der Einwohner der Mitgliedsgemeinden in Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann der Gemeinschaftsversammlung vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinschaftsvorsitzenden fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet die Gemeinschaftsversammlung, wenn auch soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 10 – Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeinschaftsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (§ 30 Abs. 1 ThürKGG).

§ 11 – Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelnen entgegenstehen.

(2) Die öffentlichen Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht.

...

Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Fernseh-, Rundfunk- und sonstige Tonbandaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Gemeinschaftsvorsitzenden aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

§ 12 – Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1.1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,

1.2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,

1.3. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,

1.4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,

1.5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die der Gemeinschaftsversammlung nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Gemeinschaftsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (**§ 40 Abs. 2 ThürKO**). Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinschaftsversammlung.

III.2. Vorbereitung der Sitzungen

§ 13 – Einberufung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende beruft die Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn **ein Drittel** der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung es unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt, mindestens jedoch einmal jährlich (§ 29 Abs. 2 ThürKGG). ...

(2) Die Sitzungen finden in der Regel im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft (37308 OT Bodenrode, Hauptstraße 73) statt; auf Antrag und zu besonderen Gelegenheiten kann der Tagungsort innerhalb der Mitgliedsgemeinden verlegt werden. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden (**§ 15 der Geschäftsordnung**).

§ 14 – Tagesordnung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Stellvertreter fest.

Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung setzt er möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt. Rechtsmissbräuchliche, schikanöse oder in ständiger Wiederholung gestellte Anträge brauchen nicht auf die Tagesordnung gesetzt zu werden.

„Der Gemeinschaftsvorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es **ein Drittel aller** Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung verlangt. Das Verlangen bedarf der Schriftform und der persönlichen Unterzeichnung durch den bzw. die jeweiligen Antragsteller.

(2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 4. Tag vor der Sitzung der Öffentlichkeit durch Anschlag an den in den Mitgliedsorten bekannten Stellen (**§ 13 Abs. 7** der Hauptsatzung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde) bekannt zu geben.
Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gegeben.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden und darüber hinaus im Amtsblatt **Der Leinetalbote** der Verwaltungsgemeinschaft veröffentlicht werden.

§ 15 – Form und Frist für die Einladung

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind schriftlich zu den Sitzungen zu laden. Die Ladung muss Zeit und Ort der Sitzungen und die Beratungsgegenstände enthalten und den Mitgliedern der Gemeinschaftsversammlung spätestens **1 Woche** vor der Sitzung zugehen. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist. In dringenden Fällen kann der Gemeinschaftsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf **24 Stunden** abkürzen (**§ 29 Abs. 1 ThürKGG**).

§ 16 – Anträge

(1) Jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist berechtigt, Anträge einzubringen. Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Gemeinschaftsvorsitzenden eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) **Verspätet** eingehende oder erst unmittelbar **vor** oder **während** der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich **nicht** in die Tagesordnung aufgenommen werden (§ 29 Abs. 1 ThürKGG).

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

(4) Anträge zur Geschäftsordnung sind alle den Geschäftsgang der Gemeinschaftsversammlung betreffenden Anträge, über die die Gemeinschaftsversammlung entscheiden muss, insbesondere Anträge auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Behandlung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung, Zuziehung eines Sachverständigen, Schluss der Beratung, Wiedereintritt in die Beratung.

III.3. Sitzungsverlauf

§ 17 – Eröffnung der Sitzung

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeinschaftsversammlung fest.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird, wenn keine Einwände erhoben werden, von der Gemeinschaftsversammlung gemäß § 42 Abs. 2 ThürKO durch Beschluss genehmigt.

§ 18 – Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden, wie die in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge, behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 12 der Geschäftsordnung), so wird vorweg **unter** Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (§ 40 Abs. 1 Satz 2 ThürKO).

Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht die Gemeinschaftsversammlung anders entscheidet.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Soweit erforderlich, können auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden.

Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

...

§ 19 – Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Gemeinschaftsvorsitzende die Beratung.

(2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (**§ 38 Abs. 1 ThürKO**) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Gemeinschaftsvorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.

Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerbereich Platz nehmen.

Bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt er den Sitzungsraum.

(3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Gemeinschaftsvorsitzenden erteilt wird. Der Gemeinschaftsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, er kann es wiederholt erteilen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Gemeinschaftsvorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen **zur Geschäftsordnung** ist das Wort außer der Reihe **sofort** zu erteilen. Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an die Gemeinschaftsversammlung. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

5.1. Anträge zur Geschäftsordnung,

5.2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist **sofort** abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

Über Änderungsanträge ist in der Regel **sofort** zu beraten und abzustimmen.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und so dann der Gemeinschaftsvorsitzende eine Schlussäußerung abgeben. die Beratung wird vom Gemeinschaftsvorsitzenden geschlossen.

(7) Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Gemeinschaftsvorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Gemeinschaftsvorsitzende das Wort entziehen.

(8) Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Gemeinschaftsvorsitzende mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung von der Sitzung ausschließen.

(9) Der Gemeinschaftsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungsraum auf andere Weise nicht wieder hergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Gemeinschaftsvorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung mündlich bekannt.

(10) Eine Sitzung kann auch dann unterbrochen werden und am folgenden Tag ohne neue Ladung fortgesetzt werden, wenn das wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist. Soweit möglich, sollen abwesende Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung über den erneuten Zusammentritt der Gemeinschaftsversammlung am folgenden Tag unterrichtet werden.

§ 20 – Abstimmung

(1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf ***Schluss der Beratung*** schließt der Gemeinschaftsvorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist (**§ 30 Abs. 1 ThürKGG**).

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

2.1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2.2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,

2.3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern spätere Anträge nicht unter die **Nr. 1** und **2** fallen.

(3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrages wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Gemeinschaftsvorsitzende eine Teilung vornimmt.

...

(4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Gemeinschaftsvorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit ***JA*** oder ***NEIN*** beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge ***JA*** - ***NEIN*** abgestimmt.

(5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss der Gemeinschaftsversammlung durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit im Gesetz nicht anderes vorgeschrieben ist. **Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.**

(6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Gemeinschaftsvorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch **alle** Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 21 – Wahlen

(1) Wahlen werden in **öffentlicher** Sitzung, aber in **geheimer** Abstimmung mit Stimmzettel vorgenommen (§ 30 ThürKGG).

Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ungültig sind auch Stimmzettel, die aufgrund von Kennzeichen o. ä. das Wahlgeheimnis verletzen können, d.h., Eingeweihten die Möglichkeit bietet, Rückschlüsse auf den oder die Wähler zu ziehen.

(2) Die Wahl ist so durchzuführen, dass jedes Mitglied der Gemeinschaftsversammlung bei der Wahlhandlung völlig unbeobachtet und von dritter Seite unbeeinflusst bleibt. Die Wahlhandlung ist innerhalb der hierfür vorgesehenen Wahlkabine durchzuführen.

§ 22 – Anfragen

Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Gemeinschaftsvorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Gemeinschaftsvorsitzenden beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine **Aussprache** über Anfragen findet in der Sitzung **nicht statt**.

§ 23 – Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Gemeinschaftsvorsitzende die Sitzung.

III.4. Sitzungsniederschrift

§ 24 – Form und Inhalt

(1) Über jede Sitzung der Gemeinschaftsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, deren Inhalt sich nach § 42 Abs. 1 ThürKO richtet.

Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Ist ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (§ 42 Abs. 1, letzter Satz ThürKO).

(4) Die Niederschrift ist vom Gemeinschaftsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der Gemeinschaftsversammlung zu genehmigen (§ 42 Abs. 2 ThürKO).

...

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Entziehen sich die Mitglieder dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung, kann im Einzelfall ein Ordnungsgeld verhängt werden (§ 37 ThürKO).

§ 25 – Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschrift über öffentliche Sitzungen können alle Bürger der Mitgliedsgemeinden Einsicht nehmen (§ 42 Abs. 3 ThürKO).

(2) Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.

(3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung können auf Antrag von Mitgliedern als Kopie ausgereicht werden. Dieser Antrag ist jeweils zum Ende einer Sitzung vor dem Tagesordnungspunkt **Anfragen** zur Niederschrift persönlich zu erklären.

IV. Schlussbestimmungen

§ 26 – Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung geändert werden.

§ 27 – Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied der Gemeinschaftsversammlung ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 28 – Sprachform, Änderungen, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Für Bestimmungen die in dieser Geschäftsordnung nicht eindeutig geregelt sind, finden die Bestimmungen der **ThürKO** Anwendung.

(3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gemeinschaftsversammlung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16. September 1999 i.d.F.d. Ausgabe: VG-III-07/1999 (N), außer Kraft.

37308 OT Bodenrode, den 26. März 2002

P i n g e l
Gemeinschaftsvorsitzender
der VG **Leinetal**